

Geschäftsverzeichnissnr. 2644
Urteil Nr. 72/2003 vom 21. Mai 2003

URTEIL

In Sachen: Klage auf teilweise einstweilige Aufhebung des Gesetzes vom 11. Juli 1978 zur Regelung der Beziehungen zwischen den öffentlichen Behörden und den Gewerkschaften des Militärpersonals der Land-, Luft- und Seestreitkräfte und des medizinischen Dienstes, in der durch die Artikel 144 und 145 des Programmgesetzes vom 2. August 2002 sowie durch das Gesetz vom 16. Januar 2003 abgeänderten Fassung, erhoben von der VoG Syndicat national des militaires und anderen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern L. François, M. Bossuyt, L. Lavrysen, J.-P. Snappe und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 27. Februar 2003 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 28. Februar 2003 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf teilweise einstweilige Aufhebung des Gesetzes vom 11. Juli 1978 zur Regelung der Beziehungen zwischen den öffentlichen Behörden und den Gewerkschaften des Militärpersonals der Land-, Luft- und Seestreitkräfte und des medizinischen Dienstes, in der durch die Artikel 144 und 145 des Programmgesetzes vom 2. August 2002 (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 29. August 2002, zweite Ausgabe) sowie durch das Gesetz vom 16. Januar 2003 (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 31. Januar 2003, dritte Ausgabe) abgeänderten Fassung: die VoG Syndicat national des militaires, mit Vereinigungssitz in 1030 Brüssel, avenue Milcamps 77, J. Dolfeyn, wohnhaft in 5140 Sombrefe, rue Agnelée 26, und J.-M. Carion und D. Geerts, die in 1180 Brüssel, Drève des Renards 4, Bk. 29, Domizil erwählt haben.

Mit derselben Klageschrift beantragen die klagenden Parteien ebenfalls die teilweise Nichtigkeitserklärung des vorgenannten Gesetzes vom 11. Juli 1978.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 9. April 2003

- erschienen
- . RA N. Houssiau, in Brüssel zugelassen, für die klagende Parteien;
- . Oberstleutnant R. Gerits, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter J.-P. Snappe und M. Bossuyt Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Parteien angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes über den Schiedshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

In bezug auf die Klage auf einstweilige Aufhebung

Erster Klagegrund

A.1. Der erste Klagegrund (dritter Klagegrund der Nichtigkeitsklage) ist abgeleitet aus dem Verstoß durch die Artikel 5 und 11 des obengenannten Gesetzes vom 11. Juli 1978 in der durch Artikel 144 des Programmgesetzes vom 2. August 2002 und durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16. Januar 2003 abgeänderten Fassung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit deren Artikeln 19, 23, 27, 142 und 160 sowie mit den Artikeln 10, 11, 13 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Die klagenden Parteien sind der Ansicht, der Gesetzgeber könne nicht die Vorgeschichte eines Gesetzes außer acht lassen, und insbesondere nicht insofern, als sie sich auf die Rechtsprechung beziehe. Nicht nur die Artikel 6 und 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention, sondern auch die Artikel 142 und 160 der Verfassung verpflichteten den Staat, die Ausführung der Urteile des Schiedshofes und des Staatsrates zu gewährleisten, und insbesondere eine vollständige und schnelle Wiedergutmachung *in natura* des Nachteils.

Das angefochtene Gesetz lege die Zuerkennung der Repräsentativität einer Gewerkschaftsorganisation fest, indem es den König mit der Zählung ihrer Mitglieder beauftrage. Es finde Anwendung auf die Organisationen, die von Amts wegen als repräsentativ angesehen würden, sowie auf zwei Arten von Gewerkschaften, nämlich einerseits die nichtrepräsentativen anerkannten Gewerkschaften, denen, wie der ersten klagenden Partei, die Ausübung aller Gewerkschaftsvorrechte entzogen worden seien, die sie in Anspruch genommen hätten, bis es ihnen aufgrund eines königlichen Erlasses vom 25. April 1996 nicht mehr möglich gewesen sei, diese weiter auszuüben - wobei der Staatsrat jedoch nach Darlegung der klagenden Parteien verschiedene Artikel davon für nichtig erklärt habe -, sowie andererseits die Gewerkschaftsorganisationen, die sich auf dem Wege zur Anerkennung befänden.

Nach Darlegung der klagenden Parteien berücksichtige das angefochtene Gesetz nicht die vom Staatsrat festgestellte Gesetzeswidrigkeit sowie die sich aus den Urteilen Nrn. 70/2002 und 111/2002 des Schiedshofes ergebende Verfassungswidrigkeit, und insbesondere mache es den Nachteil, den die erste klagende Partei erlitten habe, indem sie ungesetzlich daran gehindert worden sei, ihre Gewerkschaftsrechte auszuüben, nicht wieder gut. Im Hinblick auf die Einhaltung der Artikel 10 und 11 der Verfassung habe der Gesetzgeber zumindest eine Übergangsphase entsprechend der Zeitspanne, in der die erste klagende Partei Opfer einer Gesetzeswidrigkeit gewesen sei, vorsehen müssen.

Diese Mißachtung gelte auch für Artikel 11 des obengenannten Gesetzes vom 11. Juli 1978, der eine Zählung der Mitglieder alle vier Jahre auferlege, indem er es dem König gestatte, « dies zu übergehen ».

Zweiter Klagegrund

A.2. Der zweite Klagegrund zur Untermauerung der Klage auf einstweilige Aufhebung (vierter Klagegrund der Nichtigkeitsklage) ist abgeleitet aus dem Verstoß durch die Artikel 12 Absatz 1 Nr. 5 und 14 Nr. 5 des obengenannten Gesetzes vom 11. Juli 1978 in der durch die Artikel 9 und 10 des Gesetzes vom 16. Januar 2003 abgeänderten Fassung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit deren Artikeln 19, 23 und 27 sowie mit den Artikeln 10, 11 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Artikel 12 Absatz Nr. 5 erlaube es den nichtrepräsentativen Gewerkschaftsorganisationen lediglich, Militärpersonen und ehemalige Militärpersonen als Mitglieder aufzunehmen, und verbiete es ihnen, sich mit anderen Organisationen zu verbinden, die andere Interessen als diejenigen der Militärpersonen verteidigten.

In bezug auf diesen Artikel sei es durch nichts zu rechtfertigen, daß das Verbot, sich anderen Organisationen anzuschließen als denjenigen, die die militärischen Interessen verteidigten, nur den Berufsgewerkschaften auferlegt werde, unter Ausschluß der politischen Gewerkschaften.

Artikel 14 Nr. 5 stelle nur den repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen einen redaktionellen Raum in den vom Verteidigungsminister bestimmten Organen zur Verfügung.

Diese beiden Bestimmungen mißachteten den Gleichheitsgrundsatz, da sie nicht alle Gewerkschaftsorganisationen gleich behandelten. Der neue Artikel 14 Nr. 5, der durch das Gesetz vom 16. Januar 2003 eingefügt worden sei, beruhe auf keinerlei annehmbarer Zielsetzung und stehe im Widerspruch zu Artikel 11 Absatz 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Dritter Klagegrund

A.3.1. Der dritte Klagegrund zur Untermauerung der Klage auf einstweilige Aufhebung (fünfter Klagegrund der Nichtigkeitsklage) ist abgeleitet aus dem Verstoß durch Artikel 10 § 3*bis* des Gesetzes vom 11. Juli 1978 in der durch das Gesetz vom 16. Januar 2003 eingefügten Fassung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit deren Artikeln 13, 19, 23, 27 und 160 sowie mit den Artikeln 6, 10, 11, 13 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Der angefochtene Artikel mache bei Strafe der Unzulässigkeit die Einführung einer Klage vor dem Staatsrat davon abhängig, ob der Ausschuß für Streitsachen ein Gutachten über den Streitfall erstellt habe und der Minister seinen Standpunkt zu diesem Gutachten mitgeteilt habe. Die Frist zum Einreichen einer Klage beim Staatsrat beginne erst, wenn der Verteidigungsminister nicht innerhalb einer Frist von sechzig Tagen geantwortet habe.

Der durch Artikel 10 § 3bis eingeführte Mechanismus stelle nach Auffassung der klagenden Parteien ein Hindernis für die Ausübung der Gewerkschaftsfreiheit dar und insbesondere für die im Gesetz vom 19. Dezember 1974 vorgesehenen Bedingungen, die im Gemeinrecht anwendbar seien. Der Umstand, daß diese Bestimmung lediglich den Sektor der Armee betreffe, sei diskriminierend. Die Befassung des Staatsrates mittels eines außergerichtlichen Streitverfahrens zurückzustellen, sei um so weniger zu rechtfertigen, als der beanstandete Verwaltungsakt trotzdem vollstreckbar bleibe. Daraus ergebe sich, daß die benachteiligte Gewerkschaftsorganisation die Folgen davon erleiden müsse, ohne selbst von Anfang an beim Staatsrat eine Aussetzung sowie einstweilige Maßnahmen im ordentlichen Eilverfahren oder im Dringlichkeitsverfahren fordern zu können. Während die koordinierten Gesetze über den Staatsrat ein Aussetzungsurteil innerhalb von fünfundvierzig Tagen oder gar im Dringlichkeitsfall vorsähen, bewirke das angefochtene Gesetz nach Auffassung der klagenden Parteien, daß es die Verpflichtung auferlege, den Verwaltungsakt während mehr als sechzig Tagen zu ertragen, ohne den Verwaltungsrichter befassen zu können.

A.3.2. Schließlich wird in einem anderen Teil des Klagegrunds die Auffassung vertreten, diese Bestimmung verstoße ebenfalls gegen Artikel 77 Nr. 8 der Verfassung. Die angefochtene Bestimmung ändere nämlich die koordinierten Gesetze über den Staatsrat (Bedingungen der Zulässigkeit und Berechnung der Fristen), was ein Verfahren in zwei Kammern erfordere, doch dieses sei nach Auffassung der klagenden Parteien im vorliegenden Fall nicht eingehalten worden.

Das Risiko eines schwerlich wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteils

A.4. Das gewerkschaftliche Streitverfahren erfordere nach Darlegung der klagenden Parteien von seiner Beschaffenheit her ein wirksames Eilverfahren vor der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Eine Gesetzesbestimmung, die die Zuerkennung der Repräsentativität und sogar die Anerkennung gefährde, stelle ein Risiko eines schwerlich wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteils dar. Die klagenden Parteien vertreten den Standpunkt, die angefochtene Bestimmung müsse aufgrund des Verstoßes gegen die Europäische Menschenrechtskonvention und die Verfassung einstweilig aufgehoben werden.

Schließlich gehe man in der ständigen Rechtsprechung davon aus, daß der ernsthafte Nachteil aufgrund der objektiven Beschaffenheit der Klagen nicht notwendigerweise ausschließlich den Klägern verursacht werden müsse. Sowohl eine Gewerkschaft als auch die sie vertretenden Gewerkschaftsverantwortlichen und ihre Mitglieder könnten also die globale Gefahr eines allgemeinen Nachteils geltend machen, der die verschiedenen Formen eines Nachteils umfasse, denen jeder von ihnen unmittelbar ausgesetzt sei.

Die klagenden Parteien sind ferner der Ansicht, die « Vorgeschichte » der Klage müsse berücksichtigt werden, und insbesondere die Tatsache, daß sie seit dem Gesetz vom 21. April 1994 ein Gewerkschaftssystem hätten ertragen müssen, dessen Gesetzwidrigkeit und Verfassungswidrigkeit nach ihrer Auffassung ausdrücklich vom Staatsrat sowie vom Schiedshof bestätigt worden seien. Die neuen Bestimmungen entzögen ihnen erneut das Statut der Repräsentativität, woraus sich ergebe, daß sie einen schwerlich wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteil erlitten.

Im übrigen verzerre das wichtigste Vorrecht einer Gewerkschaftsrubrik in der internen Zeitschrift, die auf Kosten der Steuerzahler allen Militärpersonen zugeschickt und von ihnen gelesen werde, das Ergebnis der Zählung und bewirke es ebenfalls einen schwerlich wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteil. Schließlich müsse auch die Auswirkung des neuen Artikels 10 § 3bis berücksichtigt werden; der Schiedshof müsse diese Bestimmung einstweilig aufheben, um zu gewährleisten, daß die klagenden Parteien bei einem Streitfall, der sich aus der Anwendung des Gewerkschaftsgesetzes ergebe, die Möglichkeit eines Eilverfahrens bei der Verwaltungsgerichtsbarkeit hätten.

Die angefochtenen Bestimmungen

B.1. Der Hof muß den Umfang der Klagen auf einstweilige Aufhebung auf der Grundlage des Inhalts der Klageschrift bestimmen.

Da die Klagegründe zur Untermauerung der Klage auf einstweilige Aufhebung nur gerichtet sind gegen die Artikel 5, 10 § 3*bis*, 11 § 1, 12 Absatz 1 Nr. 5 und gegen Artikel 14 Nr. 5 des Gesetzes vom 11. Juli 1978 zur Regelung der Beziehungen zwischen den öffentlichen Behörden und den Gewerkschaften des Militärpersonals der Land-, Luft- und Seestreitkräfte und des medizinischen Dienstes - und zwar in der durch Artikel 144 des Programmgesetzes vom 2. August 2002 abgeänderten Fassung, was Artikel 5 angeht, und in der durch das Gesetz vom 16. Januar 2003 abgeänderten Fassung, was die anderen Artikel angeht -, beschränkt der Hof seine Untersuchung im Stadium der Klage auf einstweilige Aufhebung auf die obengenannten Bestimmungen.

B.2.1. Artikel 5 des o.a. Gesetzes vom 11. Juli 1978 bestimmt in der durch Artikel 144 des Programmgesetzes vom 2. August 2002 ersetzten Fassung:

« Als repräsentativ werden betrachtet:

1. jede im Sinne von Artikel 12 anerkannte Gewerkschaft, die einer im Nationalen Arbeitsrat vertretenen Gewerkschaft angeschlossen ist;

2. die im Sinne von Artikel 12 anerkannte, aber andere als in Nr. 1 aufgeführte Gewerkschaft, deren Anzahl zahlender aktiver Mitglieder sich auf mindestens 5 Prozent der Anzahl von aktiven Militärpersonen in der Streitkraft beläuft. »

B.2.2. Artikel 10 § 3*bis* desselben Gesetzes bestimmt in der durch Artikel 6 des Gesetzes vom 16. Januar 2003 eingefügten Fassung:

« § 3*bis*. Eine Gewerkschaft kann hinsichtlich einer aus der Anwendung dieses Gesetzes sich ergebenden Verwaltungsentscheidung auf zulässige Weise eine Klage beim Staatsrat erst dann einreichen, nachdem der Ausschuß für Streitsachen ein Gutachten über diesen Streitfall erstellt hat und der Verteidigungsminister seinen Standpunkt bekanntgegeben hat.

Eine Gewerkschaft muß bei sonstiger Rechtsverwirkung den Streitfall innerhalb einer Frist von fünfzehn Tagen nach dem Tag der Notifikation der Verwaltungsentscheidung beim Verteidigungsminister anhängig machen.

Wenn der Verteidigungsminister seinen Standpunkt nicht innerhalb einer Frist von sechzig Tagen nach der im zweiten Absatz vorgesehenen Anhängigmachung bekanntgegeben hat, beginnt die normale Frist für das Einreichen einer Klage beim Staatsrat. »

B.2.3. Artikel 11 § 1 desselben Gesetzes bestimmt in der durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16. Januar 2003 ersetzten Fassung:

« § 1. Der König legt das Datum fest, an dem die erste Zählung der aktiven Mitglieder der verschiedenen anerkannten beruflichen Gewerkschaften stattfindet. Alle vier Jahre ab der ersten Zählung wird kontrolliert, ob die anerkannten beruflichen Gewerkschaften den in Artikel 5 Nr. 2 vorgesehenen Voraussetzungen für Repräsentativität entsprechen. Die Kontrolle wird durch einen Ausschuß vorgenommen.

Dieser Ausschuß setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen, die der König gemäß den durch ihn festgelegten Regeln ernannt. Der Vorsitzende dieses Ausschusses ist ein Magistrat der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der die Kenntnis beider Landessprachen nachgewiesen hat.

Die im ersten Absatz genannten Gewerkschaften legen dem Ausschuß auf dessen Anfrage hin die notwendigen Beweismittel vor.

Auf Antrag des Ausschusses hin müssen die Militärbehörden die aktualisierte Liste des Militärpersonals vorlegen, das der durch dieses Gesetz eingeführten Regelung unterliegt.

Die Mitglieder des Ausschusses und die sie eventuell unterstützenden Personalmitglieder sind verpflichtet, das Berufsgeheimnis bezüglich des Inhalts der sowohl durch die Gewerkschaften als auch durch die Militärbehörden erteilten Auskünfte zu wahren.

Ein Vertreter der betreffenden Gewerkschaft darf bei jeder Untersuchungsverrichtung bezüglich dieser Gewerkschaft anwesend sein. »

B.2.4. Artikel 12 desselben Gesetzes bestimmt in der durch Artikel 9 des Gesetzes vom 16. Januar 2003 abgeänderten Fassung:

« Durch den König werden die Gewerkschaftsorganisationen anerkannt:

[...]

5. die, mit Ausnahme der Gewerkschaften, die einer im Nationalen Arbeitsrat vertretenen Gewerkschaft angeschlossen sind,

a) ausschließlich das in Artikel 1 genannte Militärpersonal und das ehemalige Militärpersonal als Mitglieder umfassen;

b) in keiner Form an Organisationen gebunden sind, die andere Interessen als die des Militärpersonals, des ehemaligen Militärpersonals oder ihrer Anspruchsberechtigten vertreten, mit Ausnahme der Gewerkschaften der belgischen Polizeidienste und der

öffentlichen Hilfs- und Sicherheitsdienste sowie der internationalen Vereinigungen von Gewerkschaften, die die Interessen der ausländischen Militärpersonen oder ehemaligen Militärpersonen vertreten; die Satzungen, Handlungen oder Programme der Organisationen, zu denen eine Verbindung besteht, dürfen nicht zu einem Verstoß gegen die Prinzipien der Europäischen Menschenrechtskonvention führen; von den o.a. Organisationen wird erwartet, daß sie alle notwendige Dokumentation dem Verteidigungsminister zur Verfügung stellen;

c) ihre Satzung und die Liste ihrer verantwortlichen Führungskräfte im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht haben. »

B.2.5. Artikel 14 desselben Gesetzes bestimmt in der durch Artikel 10 des Gesetzes vom 16. Januar 2003 abgeänderten Fassung:

« Vorbehaltlich in den durch den König präzisierten Fällen und vorbehaltlich der Anwendung der Bestimmungen der Disziplinarregelung dürfen die repräsentativen Gewerkschaften:

[...]

5. über einen redaktionellen Platz in den periodisch erscheinenden internen Informationsorganen verfügen, den der Verteidigungsminister gemäß den von ihm festgelegten technischen Vorschriften bestimmt. Der vorgeschlagene Text darf nur abgelehnt werden, wenn er eine Straftat oder einen Disziplinarverstoß darstellt oder dazu anstiftet, wenn er die Würde von Personen, Einrichtungen oder anderen anerkannten Gewerkschaften antastet oder wenn er Fakten enthält, die die zuständige Behörde vorab als geheim eingestuft hat. »

Die Grundvoraussetzungen für eine einstweilige Aufhebung

B.3. Laut Artikel 20 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof sind zwei Grundbedingungen zu erfüllen, damit auf einstweilige Aufhebung erkannt werden kann:

- Die vorgebrachten Klagegründe müssen ernsthaft sein.
- Die unmittelbare Durchführung der angefochtenen Maßnahme muß die Gefahr eines schwerlich wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteils in sich bergen.

Da die beiden Bedingungen kumulativ sind, führt die Feststellung der Nichterfüllung einer dieser Bedingungen zur Zurückweisung der Klage auf einstweilige Aufhebung.

In Hinsicht auf das Risiko eines schwerlich wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteils

B.4. Die klagenden Parteien machen an erster Stelle geltend, daß die angefochtenen Bestimmungen, auf deren einstweilige Aufhebung sie klagen, die Repräsentativität und sogar die Anerkennung gefährden oder verhindern würden, wodurch ihnen zufolge das Risiko eines schwerlich wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteils entstehe. Des weiteren seien sie der Auffassung, daß der ernsthafte Nachteil nicht zwangsläufig den klagenden Parteien zugefügt worden sein müsse, so daß sowohl eine Gewerkschaft als auch deren Verantwortliche sich auf das Risiko eines allgemeinen Nachteils berufen könnten, der jeden auf die Anwendung der angefochtenen Bestimmungen zurückzuführenden Schaden umfasse. Diesbezüglich seien sie der Meinung, daß für die Beurteilung des ernsthaften Nachteils die Vorgeschichte und insbesondere die verschiedenen Urteile und Gutachten des Staatsrats berücksichtigt werden müßten, in denen die Ungesetzlichkeit der durch das Gesetz vom 21. April 1994 festgelegten Gewerkschaftsregelung angeklagt worden sei. Sie seien der Auffassung, daß die angefochtenen Bestimmungen - vor allem Artikel 11 § 1, der die Organisation einer kurzfristig angesetzten Zählung der Mitglieder der Gewerkschaften ermöglicht - dazu führen würden, ihre Repräsentativität im Sinne von Artikel 5 desselben Gesetzes in gravierendem Maße zu belasten. Den klagenden Parteien zufolge würde sich überdies der Umstand, daß der klagenden Gewerkschaft kein redaktioneller Platz in den periodisch erscheinenden internen Informationsorganen zur Verfügung stehe, verhängnisvoll auf das Resultat der Zählung auswirken und auch das Risiko eines schwerlich wiedergutzumachenden Nachteils nach sich ziehen. Schließlich würde die Auswirkung des neuen Artikels 10 § 3*bis*, mit dem eine außerstreitige Beschwerde beim Ausschuß für Streitsachen organisiert werde, bevor eine Klage beim Staatsrat eingereicht werden könne, dazu führen, daß die Einreichung dieser Klage unüberlegt hinausgezögert werde und insbesondere, daß der einstweiligen Entscheidung in Verwaltungsangelegenheiten jede Effizienz entzogen werde.

B.5.1. Kraft Artikel 22 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof müssen die klagenden Parteien, die die einstweilige Aufhebung beantragen, zur Erfüllung der zweiten Voraussetzung nach Artikel 20 Nr. 1 dieses Gesetzes in ihrer Klageschrift konkrete Tatsachen darlegen, aus denen hervorgeht, daß ihnen die Durchführung der angefochtenen

Norm zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens einen ernsthaften und schwerlich wiedergutzumachenden Nachteil zufügen kann.

B.5.2. Der Nachteil, der darin besteht, daß die klagende Gewerkschaft wegen einer « kurzfristig angesetzten » Zählung der Mitglieder nicht als eine repräsentative Gewerkschaft angesehen werden würde, sowie der Nachteil, der darin besteht, daß dieselbe Gewerkschaft über keinen « redaktionellen Platz » verfügen würde, wird nur in einfachen Erklärungen der klagenden Parteien dargelegt, die durch kein einziges konkretes Element untermauert werden.

B.5.3. Die außerstreitige Beschwerde, die, bevor eine Klage beim Staatsrat eingereicht werden kann, vor dem Ausschuß für Streitsachen eingereicht werden muß, hindert die klagende Gewerkschaft keineswegs daran, einen Aussetzungsantrag beim Staatsrat einzureichen, sobald die außerstreitige Beschwerde eingelegt worden ist. Der angeführte Nachteil kann nicht als ernsthaft im Sinne von Artikel 20 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof angesehen werden.

B.6. Die klagenden Parteien haben nicht nachgewiesen, daß ihnen aufgrund der unmittelbaren Anwendung der angefochtenen Bestimmungen ein schwerlich wiedergutzumachender ernsthafter Nachteil zu entstehen droht.

Ihre Klage auf einstweilige Aufhebung erfüllt somit nicht die in Artikel 20 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof festgelegte zweite Voraussetzung.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage auf einstweilige Aufhebung zurück.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 21. Mai 2003.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior